

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 01. Oktober des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur entgeltigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung/vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im voraus zu zahlen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitgliedes als Gesamtschuldner.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand